

Zuwendungsbestätigung

Steuben-Schurz-Gesellschaft e. V. Mainzer Landstr. 176 60327 Frankfurt am Main

Steuben-Schurz-Gesellschaft e.V. • Mainzer Landstr. 176 • D - 60327 Frankfurt/M.

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag/Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
 <hr/>	 <hr/>	 <hr/>

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens durch Bescheinigung des **Finanzamtes Frankfurt am Main V- Höchst, Steuernummer: 047 250 3835 8**, nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main V - Höchst vom 30.12.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur der

Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens und der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

dient.

Frankfurt am Main

Bescheinigung gilt ohne Unterschrift im Zusammenhang mit Spenden bis 200 € laut Bankauszug.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b (4) EStG, § 9 (3) KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884)